

rungen und Erkenntnisse der Gestaltung industrieller Einzelerzeugnisse sowie komplexer Gestaltungslösungen für Umweltbereiche mit der Zielsetzung der Unterstützung der ideologischen und fachlichen Arbeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung in der Industrie und in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amt ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Form und Zweck“.

§ 8

(1) Das Amt wird vom Leiter des Amtes nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter des Amtes trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des Amtes.

(2) Der Leiter des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 9

(1) Der Leiter des Amtes trifft die zur Leitung und Planung der Arbeit des Amtes im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen und sichert die erforderliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Der Leiter des Amtes gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewahrt werden.

(3) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 10

(1) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Amt weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet über die Besetzung von Funktionen entsprechend der Kadernomenklatur des Amtes.

(4) Das beratende Organ des Leiters des Amtes ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter des Amtes in Grundfragen der Entwicklung der industriellen Formgestaltung und der Leitung und Planung der Formgestaltung.

§ 11

(1) Dem Leiter des Amtes stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt. Das Amt ist zur Lösung seiner

Aufgaben in Stellvertreterbereiche, Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert.

(3) Der Leiter des Amtes legt die Verantwortung der Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter fest.

§ 12

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes vertreten. Die Stellvertreter des Leiters des Amtes und Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, den Leiter des Amtes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmacht das Amt vertreten.

§ 13

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Anordnung Nr. 3¹

**über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 6. November 1978

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

- Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1978 des VEB Metallei chtbaukombinat
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. August 1978 des VEB Betonleichtbaukombinat
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1978 der WB Baumechanisierung

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1978

Der Minister für Bauwesen
I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 2 vom 29. Mal 1978 (GBl. I Nr. 16 Si 191)